

RECHTSINFO 12/19

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 02.05.2019

Neues Geschäftsgeheimnisgesetz erfordert Geheimhaltungsmaßnahmen

Das am 26.04.2019 in Kraft getretene Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) betrifft auch kommunale Unternehmen. Danach sind nämlich nur noch solche internen Informationen ein Geschäftsgeheimnis, die Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Lassen sich solche Maßnahmen nicht nachweisen, dürfte es künftig schwierig werden, die unbefugte Offenlegung oder Verwendung interner Informationen durch Dritte zu untersagen oder etwaige Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

Hintergrund

Das im Bundesgesetzblatt 2019 Teil I Nr. 13, S. 466 am 25.04.2019 bekanntgemachte GeschGehG soll den zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen neu regeln, um damit die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/943 umzusetzen. Dazu werden Vorgaben des Zivil-, Wettbewerbs- und Strafrechts in einem Gesetz zusammengefasst. Neben einer neuen Definition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nr. 1 GeschGehG enthält das Gesetz Handlungsverbote zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Ansprüche des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses gegen den Rechtsverletzer bei rechtswidriger Erlangung, Nutzung oder Offenlegung sowie Strafvorschriften.

Prüfung vorhandener Geheimhaltungsmaßnahmen

Anders als bislang, reicht es künftig nicht mehr aus, dass sich der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses auf den Geheimhaltungswillen beruft. Wer künftig ein Geschäftsgeheimnis schützen will, muss dafür angemessene

Geheimhaltungsmaßnahmen darlegen können. Ohne entsprechende Maßnahmen liegt nach der neuen Definition schon kein schutzfähiges Geschäftsgeheimnis mehr vor.

Je nach dem Wert der Information, dem Kreis der Mitwisser und der Art der Nutzung kommen unterschiedliche Maßnahmen in Betracht wie Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen, Verschwiegenheitsvereinbarungen mit Mitarbeitern oder Geschäftspartnern sowie interne Richtlinien. Mit dem Wert einer internen Information dürfen auch die Anforderungen an die jeweiligen Schutzmaßnahmen steigen.

Unternehmen sollten nun zunächst klären, welche internen Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellen und diese Informationen als vertraulich kenntlich machen. Weiterhin ist (in regelmäßigen Abständen) zu prüfen, ob bereits vorhandene Geheimhaltungsmaßnahmen ausreichen oder ob neue Schutzkonzepte erforderlich sind.

Vorrang öffentlich-rechtlicher Regeln zum Geheimnisschutz

Das GeschGehG regelt ausdrücklich nicht das Verhältnis zwischen Privaten und öffentlichen Stellen. Auf Informationsansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen oder nach den Umweltinformationsgesetzen kann das GeschGehG somit nicht angewendet werden. Das gilt auch für Informationspflichten gegenüber Behörden, wie z. B. der Bundesnetzagentur, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können. Da öffentlich-rechtliche Vorschriften selbst keine Definition des Geschäftsgeheimnisses vorhalten, sondern auf die bislang nur durch die Rechtsprechung geprägte Definition zurückgreifen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die neue Definition des Geschäftsgeheimnisses künftig auch für die vorgenannten Gesetze maßgeblich wird.

VKU-Ansprechpartner

Christian Sudbrock | Fachgebietsleiter
Wirtschaftsrecht | 030 58580-136 |
sudbrock@vku.de